

Menschenrechtskommission: Verletzungen der Menschenrechte von Chile bis Polen — Noch keine Einigung beim Recht auf Entwicklung — »1503-Verfahren« hinter verschlossenen Türen (21)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S.141ff. fort.)

Unter dem Vorsitz des Uganders Olara Otunnu hielt die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 31. Januar bis 11. März 1983 im Genfer Völkerbundpalast ihre 39. Tagung ab. Otunnu hatte sich schon vorher auf dem internationalen Parkett einen guten Ruf insbesondere durch seine souveräne Verhandlungsführung als Präsident des Sicherheitsrats erworben, als es um einen Ausweg aus der verfahrenen Lage anlässlich der Nominierung des UN-Generalsekretärs ging (vgl. VN 1/1982 S.25f.).

Menschenrechte in den besetzten arabischen Gebieten: In mehreren Resolutionen wurden Israel flagrante Menschenrechtsverletzungen und aggressive Expansionspolitik vorgeworfen; die Massaker von Sabra und Shatila, für die die israelische Regierung als Verantwortlicher festgestellt sei, wurden als Völkermord qualifiziert. Die Generalversammlung soll den 17. September dem Gedenken der Opfer von Sabra und Shatila widmen. Die Siedlungspolitik wurde scharf verurteilt und die Staaten aufgefordert, Druck auf Israel auszuüben, um es zu einer Aufgabe solcher Praktiken zu zwingen. Ein sofortiger Rückzug aus den seit 1967 gewaltsam besetzten Gebieten sei unumgänglich. Israel wurde aufgefordert, alle Kriegsgefangenen entsprechend der Genfer Konvention zu behandeln.

Selbstbestimmungsrecht: Im Zusammenhang mit der Palästinenserfrage — Israel verwehre diesem Volk das Recht, einen unabhängigen Staat zu gründen — sahen sich auch die Vereinigten Staaten scharfen Angriffen ausgesetzt. Die Kommission bekräftigte das Recht Namibias auf Selbstbestimmung; der bewaffnete Kampf als Mittel zur Verfolgung dieses Rechts wurde — trotz Kritik einiger Delegationen — ausdrücklich gebilligt. Verurteilt wurden die Beziehungen einiger westlicher Staaten mit Südafrika. Sofortigen und bedingungslosen Abzug aller fremden Truppen, verbunden mit der Wiederherstellung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität dieser Länder, forderte die Menschenrechtskommission sowohl in ihrer Kamputschua- als auch in der Afghanistan-Resolution. Die Afghanistan-Entscheidung (Resolution 1983/7; angenommen mit 29 gegen 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen) wurde von der Sowjetunion als »grobe Einmischung« bezeichnet. In einer die West-Sahara-Frage betreffenden Resolution (1983/6; +16, -2, =15) gab die Kommission Marokko und der POLISARIO auf, in direkte Verhandlungen über einen Waffenstillstand einzutreten. Mit knapper Mehrheit angenommen wurde eine Resolution (1983/8; +16, -14, =10), die Portugal, Indonesien und die Vertreter des Volkes von Ost-Timor zur engen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auffordert, um Ost-Timor die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gewährleisten zu können.

Südliches Afrika: Die Kommission forderte alle Sonderorganisationen — insbesondere IMF und Weltbank — auf, Südafrika kein Darlehen in irgendeiner Form zu gewähren (Re-

solution 1983/11; +30, -4, =8). Einstimmig wurde eine Resolution angenommen, in der die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen des Apartheid-Regimes sowie die bewaffneten Angriffe auf benachbarte Staaten verurteilt werden. Das Mandat der Expertenarbeitsgruppe, die über die Situation in Südafrika berichtet, wurde erneuert.

Polen: Der UN-Untergeneralsekretär Hugo Gobbi, der letztes Jahr aufgrund der Resolution 1982/26 mit der Untersuchung der besorgniserregenden Menschenrechtssituation in Polen betraut worden war, mußte sich bei seinem Bericht (siehe S.96f. dieser Ausgabe) auf offizielle polnische Quellen stützen, da er keine Einreiseerlaubnis erhielt. Dieser Bericht, der sich auf eine Auswertung der Gesetze unter dem 1981 verhängten Kriegsrecht beschränkt, wurde von Polen als »tendenziös« entschieden zurückgewiesen; es erachte ihn schlicht als »nicht-existent«. In der anschließenden Debatte wurde gerügt, das Kriegsrecht stehe nicht im Einklang mit den von ILO-Konventionen garantierten Rechten wie Vereinigungsfreiheit und Schutz vor Zwangsarbeit. Gewerkschaftsrechte dürften auch in Notstandszeiten nicht derogiert werden. Dem Vorwurf mangelnder Kooperationsbereitschaft begegnete der polnische Vertreter mit dem Hinweis, grundsätzlich sei seine Regierung durchaus zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bereit, jedoch nicht auf der Basis »illegaler« Resolutionen und — vornehmlich von den USA lancierter — Unwahrheiten über sein Land. Von den Vertretern des Ostblocks unterstützt, brandmarkte er die Haltung der Kommission als »Einmischung in innerpolnische Angelegenheiten«; den Vereinigten Staaten warf er antipolnische Politik vor. Einen Erfolg für die westlichen Staaten stellt die Verabschiedung der Polen-Resolution 1983/30 dar, die eine deutliche Mehrheit fand (+19, -14, =10). Zuvor war ein Antrag, die Debatte darüber auf die 40. Tagung der Kommission zu verschieben, abgelehnt worden. Die Resolution bekräftigt das Recht der Polen auf freie politische, soziale und kulturelle Entwicklung und fordert die polnische Regierung zur unverzüglichen Aufhebung der Einschränkungen der Grundfreiheiten, insbesondere der Informationsfreiheit, auf. Auch im nächsten Jahr soll ein Sonderbeauftragter des Generalsekretärs der Menschenrechtskommission über die Lage in Polen berichten.

Iran: Mit 17 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen bei 19 Enthaltungen angenommen wurde Resolution 1983/34, in der die Kommission tiefe Besorgnis über die anhaltende schwere Verletzung von Menschenrechten, insbesondere der Justizgrundrechte, äußert und Iran einmal mehr zur Einhaltung des von ihm unterzeichneten Paktes über bürgerliche und politische Rechte auffordert. Der Generalsekretär wurde um Berichterstattung ersucht. Der Vertreter Irans hielt den Befürwortern der Resolution vor, damit werde sein Land dem politischen Druck der Gegner der iranischen Revolution ausgesetzt, was nichts mehr mit dem humanitären Konzept der Kommission zu tun habe.

Bolivien: Héctor Gros Espiell, Sonderbeauftragter für Bolivien, konnte von einer weitgehenden Normalisierung der Menschenrechtssituation in diesem Land — insbesondere seit dem Amtsantritt der neuen Regierung unter Präsident Zuazo — berichten.

Daraufhin beschloß die Kommission, die diesbezüglichen Untersuchungen nunmehr abzuschließen.

Chile wurde in Resolution 1983/38 (+29, -6; u.a. USA, =8) aufgefordert, den Ausnahmezustand zu beenden und durch Wiedereinführung des Legalitätsprinzips und demokratischer Institutionen für eine effektive Gewährleistung der Menschenrechte zu sorgen. Wiederum wurde um Aufklärung des Schicksals der verschwundenen Personen ersucht. Das Mandat des Sonderberichterstatters wurde erneuert.

Guatemala: Mit 27 gegen 4 Stimmen bei 12 Enthaltungen wurde Resolution 1983/37 verabschiedet, in der Guatemala zur Einhaltung der Paktrechte aufgefordert wird, die insbesondere durch Gewalt gegen Zivilisten (Töten und Verschleppen der ländlichen und eingeborenen Bevölkerung) verletzt werden. Viscount Colville of Culross, QC, aus Großbritannien wurde zum Sonderberichterstatter ernannt; die guatemaltekische Regierung sicherte ihm jegliche Unterstützung bei seiner Arbeit zu.

El Salvador: In Resolution 1983/29 (+23, -6, =10) wirft die Kommission der salvadorianischen Regierung vor, sie habe sich nicht genügend um Kontakte mit den repräsentativen politischen Kräften des Landes bemüht, um eine Friedensregelung zu finden. Bisher seien alle dringenden Appelle der Vereinten Nationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft an El Salvador, den Gewalttätigkeiten ein Ende zu setzen, fruchtlos geblieben. Es wird eine Intensivierung der Zusammenarbeit aller betroffenen Parteien gefordert, um die volle Ausübung der politischen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen. Die USA und einige südamerikanische Staaten kritisierten an der Resolution, sie klage einseitig die Regierung an, ohne beispielsweise auf die Wahlen einzugehen. Die Kommission habe sich mehr von politischen als von humanitären Erwägungen leiten lassen. Die europäischen Länder stimmten unterschiedlich ab; die Bundesrepublik enthielt sich der Stimme. Das Mandat des Sonderbeauftragten für El Salvador, Professor Pastor Ridruejo, wurde jedenfalls um ein weiteres Jahr verlängert.

Schnellgerichtliche oder willkürliche Hinrichtungen kommen immer häufiger vor. Die Kommission richtete einen dringenden Appell an alle Regierungen und internationalen Organisationen, mit aller Entschiedenheit dagegen vorzugehen und verlängerte das Mandat des in diesem Bereich tätigen Sonderberichterstatters Amos Wako (Kenia).

Recht auf Entwicklung: Die Arbeitsgruppe der Regierungsexperten zum Recht auf Entwicklung hatte sich über den 11. Artikel umfassenden operativen Teil einer Konvention zum Recht auf Entwicklung geeinigt. Die Diskussion über den Inhalt und die juristische Festlegung dieses Rechts konnte jedoch auf der Kommissionstagung angesichts zahlreicher divergierender Ansätze zu keiner Klärung führen. Immerhin wurde das Mandat der Arbeitsgruppe verlängert.

Verschollene: Auch das Mandat der in diesem Bereich tätigen Arbeitsgruppe, deren Arbeit die Anerkennung der Tagungsteilnehmer fand, wurde verlängert. Kritisiert wurde die Praxis Argentinien, spezielle Informationen über Verschwundene nur an deren Angehörige, nicht aber an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten.

Glaubensfreiheit: Die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz wurde mit einer Studie über die Ausmaße der Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder des Glaubens betraut. Ferner wurde erneut die Wichtigkeit eines entschiedenen Vorgehens gegen alle Arten *nazistischer, faschistischer und neonazistischer Aktivitäten* betont.

Stellung der Frau: Die Menschenrechtskommission schlug dem Wirtschafts- und Sozialrat vor, der UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau ein Verfahren an die Hand zu geben, das es ihr ermöglicht, Beschwerden zur Situation der Frau in einem besonderen Verfahren zu behandeln.

Massenflucht: Nach Würdigung einer Studie des früheren Hohen Flüchtlingskommissars Sadruddin Aga Khan rief die Kommission alle Staaten auf, den Opfern der Massenflucht Schutz und Hilfe zu gewähren.

Weitere Aktivitäten: Die Kommission bat alle Staaten und internationalen Organisationen um Vorschläge, wie der *Fortschritt in Wissenschaft und Technik* am besten für den Bereich des Menschenrechtsschutzes fruchtbar gemacht werden kann. Weiterhin standen die *Rechte der Wanderarbeiter* und die *Rolle der Jugend* im Menschenrechtsschutz auf der Tagesordnung. Kein Fortschritt wurde erzielt im Hinblick auf die Einrichtung des Amtes eines *Hochkommissars für Menschenrechte*. Die Arbeiten an den Konventionsentwürfen gegen *Folter*, für *Minderheitenschutz* und über die *Rechte des Kindes* sind immer noch nicht zum Abschluß gekommen.

Mehrere Staaten, darunter die Islamische Republik Iran, wurden dem *Verfahren gemäß ECOSOC-Resolution 1503* (Text: VN 5/1981 S.178f.) unterworfen, das unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindet und die Untersuchung besonders grober und systematischer Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand hat.

Die Wahl der Mitglieder der *Unterkommission* wird demnächst die Nominierung eines Stellvertreters gleicher Nationalität einschließen. Die bisher geübte Praxis, sich teilweise von Regierungsbeamten vertreten zu lassen, hatte zu der Befürchtung Anlaß gegeben, die Unterkommission verliere so ihren Charakter als unabhängiges Expertengremium.

Martina Palm □

Bolivien: Normalisierung der Menschenrechtssituation — Beendigung der Arbeit des Sonderbeauftragten (22)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1982 S.104 fort.)

Nicht allzu häufig geschieht es, daß der mit der Untersuchung der Lage der Menschenrechte in einem bestimmten Land betraute Sonderbeauftragte der Menschenrechtskommission so etwas wie einen positiven Abschluß melden kann. Dies geschah jedoch kürzlich im Falle Boliviens. Sonderauftragter Professor Héctor Gros Espiell legte nach Auswertung des verfügbaren Materials und im Anschluß an einen Aufenthalt im Lande seinen abschließenden Bericht vor (UN-Doc. E/CN.4/1983/22 v.13.12.1982).

Nach den massiven, von der am 17. Juli 1980 an die Macht gekommenen Militärregierung

begangenen Menschenrechtsverletzungen war seit September 1981 eine ständige Verbesserung der Menschenrechtssituation festzustellen. Die Lage wandte sich endgültig zum Positiven, als am 10. Oktober 1982 aufgrund eines breiten nationalen Konsenses die verfassungsmäßige demokratische Regierung wiederhergestellt und Hernán Siles Zuazo als Präsident der Republik vereidigt wurde. Am 9. Februar 1982 hatte Bolivien die UN-Flüchtlingskonvention von 1951 nebst Zusatzprotokoll von 1967 ratifiziert; der Beitritt zu beiden Menschenrechtspakten und dem Fakultativprotokoll wurde am 12. November 1982 wirksam.

Auch zahlreiche innerstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, die nach dem Regierungswechsel ergriffen wurden, zielten auf eine volle Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ab. Diese günstige Entwicklung findet ihre Schranken allerdings in den widrigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen.

Im Berichtszeitraum (März bis November 1982) — und insbesondere seit dem Regierungswechsel — hat sich die Situation hinsichtlich der Achtung bürgerlicher und politischer Rechte entscheidend verbessert. Als beispielhaft kann die Einsetzung einer Kommission zur Klärung des Schicksals verschwundener Personen angesehen werden, die schon einige Fälle aufklären konnte. Die Zahl der Verschwundenen, so teilte der Innenminister mit, werde von den Vereinten Nationen möglicherweise zu niedrig eingeschätzt; sie belaufe sich insgesamt jedenfalls auf mehrere hundert Personen. Der Sonderbeauftragte betont, daß seit März 1982 keine ersten Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben; es bleibe nur zu hoffen, daß die für die tragischen Ereignisse nach dem 17. Juli 1980 Verantwortlichen gerecht bestraft würden.

Im Vergleich zu seinem früheren Aufenthalt in Bolivien (November 1981) fand der Sonderbeauftragte im November 1982 Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Lage hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, was wohl auf den anhaltenden wirtschaftlichen Niedergang zurückzuführen sei.

In diesem Zusammenhang sprach er die einschneidenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen von Februar und November 1982 an: Die Entscheidung der Regierung für eine bestimmte Wirtschaftspolitik könne nicht schon als solche als Verletzung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte angesehen werden; Bolivien sei jedoch aufgrund seiner internationalen Verpflichtungen gehalten, seine Wirtschaftspolitik mit dem Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte voll zu gewährleisten, in Einklang zu bringen.

Der Sonderbeauftragte ist der Überzeugung, die Menschenrechtssituation in Bolivien habe sich weitgehend normalisiert, so daß seine Arbeit gemäß Resolution 34 (XXXVII) der Menschenrechtskommission als abgeschlossen angesehen werden könne; die Vereinten Nationen könnten sich nunmehr im Falle Boliviens bis zur endgültigen Konsolidierung der Menschenrechtsverhältnisse auf eine allgemein unterstützende und beratende Tätigkeit beschränken. Die Menschenrechtskommission machte sich am 8. März 1983 diese Einschätzung in ihrer Resolution 1983/33 zu eigen.

Martina Palm □

Polen: Zurückhaltender Bericht des Sonderbeauftragten Gobbi (23)

Im März 1982 hatte die Menschenrechtskommission die Resolution 1982/26 (+19, -13, =10) verabschiedet, in der sie tiefe Besorgnis über die Lage in Polen ausdrückte und den Generalsekretär um die Anfertigung eines Berichts über die dortige Menschenrechtssituation ersuchte. Diese Entscheidung wies die Warschauer Regierung als »antipolnisch« sowie als »illegal, null und nichtig, politisch schädlich und moralisch scheinheilig« entschieden zurück. Polen verweigerte in der Folgezeit jegliche Zusammenarbeit. Dem mit der Ausarbeitung des Polen-Berichtes betrauten Untergeneralsekretär Hugo Gobbi aus Argentinien wurde von den polnischen Behörden keine Einreiseerlaubnis erteilt. Bei seinem Bericht (UN-Doc. E/CN.4/1983/18 v. 21.2.1983) mußte er sich notgedrungen auf offizielle polnische Verlautbarungen, Berichte der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und von Amnesty International stützen. Mangels authentischer Zeugnisse beschränkt er sich im wesentlichen auf eine Beurteilung der *rechtlichen* Lage seit Verhängung des Kriegsrechts am 13. Dezember 1981. Abgesehen von einer einleitenden Schilderung des Ablaufs der Ereignisse sind mehr als drei Viertel des Dokuments der Wiedergabe von Dekreten und Stellungnahmen der polnischen Regierung (Dekret zur Verhängung des Kriegsrechts v. 12.12.1981, Gesetz zur zeitweiligen »Aussetzung« des Kriegsrechts v. 18.12.1982, Gewerkschaftsgesetz v. 8.10.1982) gewidmet. Die polnische Regierung gab an, das Kriegsrecht verhängt zu haben, um einen Bürgerkrieg zu verhüten und politischer und sozialer Destabilisierung entgegenzuwirken. Die Notstandsgesetzgebung wurde sowohl auf internationale Regeln (Art.4 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte) als auch auf die polnische Verfassung (Art.33) gestützt.

Bei der Beurteilung der Lage politischer Häftlinge bezieht sich Gobbi vornehmlich auf einen Bericht des IKRK, das im Einvernehmen mit der polnischen Regierung im Januar 1982 eine Delegation nach Polen entsandte. Die Delegierten besuchten 4851 Häftlinge in 24 Internierungslagern — mit Ausnahme solcher Gefangener, die wegen Verletzung der Vorschriften des Kriegsrechts festgehalten wurden. Amnesty International behauptet, diese Personen würden wegen gewaltloser Ausübung ihrer Grundrechte — wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit — interniert. Gobbi sieht sich außerstande, darüber ohne Vor-Ort-Untersuchung ein abschließendes Urteil abzugeben. Bezüglich der Gewerkschaftsfreiheit, die Polen durch Ratifikation entsprechender ILO-Konventionen garantiert hat, verweist Gobbi auf eine Analyse der ILO, in der Zweifel über die Vereinbarkeit des neuen Gewerkschaftsrechts mit den ILO-Konventionsbestimmungen geäußert werden. Auch nach Ansicht des Sonderbeauftragten steht dieses neue Recht, das die Gewerkschaftsstruktur des Landes durch die Abschaffung aller existierenden Gewerkschaften ändert, noch nicht in vollem Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des von Polen unterzeichneten Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Trotz positiver Ansätze (spezielle Gesetzgebung,